

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren



**Lüftungsanlagenbauerin EFZ
Lüftungsanlagenbauer EFZ**

Auflage 2010

Herausgeber:

Schweizerisch-Liechtensteinischer
Gebäudetechnikverband (suissetec)

© Copyright

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	2
2. Begriffserklärungen	3
3. Grundlagen und Bestimmungen	3
4. Verantwortlichkeiten	4
5. Qualitätssicherung Erfahrungsnote	5
6. Notenübersicht	6
7. Notengebung	7
8. Notenschlüssel QV	8
9. Qualifikationsbereich Praktische Arbeit (PA)	9
10. Qualifikationsbereich Berufskennnisse (BK)	10
11. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (ABU)	11
12. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht	11
13. Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis	12
14. Erfahrungsnote Überbetriebliche Kurse (ÜK)	13
15. Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote	14
16. Hilfsmittel und Einsatz der Lerndokumentation	15
17. Expertinnen und Experten	15
17.1 Anforderungen an Expertinnen und Experten	16
17.2 Empfehlung suissetec	16
18. Verzeichnis der Dokumente für das Qualifikationsverfahren	17

1. Vorbemerkungen

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Gebäudetechnikberufe erlässt am 24. November 2009 im Einvernehmen mit der Verordnung und dem Bildungsplan vom 12. Dezember 2007 über die berufliche Grundbildung für Lüftungsanlagenbauerinnen und Lüftungsanlagenbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) die folgende Wegleitung für die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens.

Das vorliegende Dokument dient zur Orientierung und als Anleitung zum Qualifikationsverfahren. Sie richtet sich an alle Beteiligten der dreijährigen beruflichen Grundbildung Lüftungsanlagenbauerin EFZ/Lüftungsanlagenbauer EFZ.

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Teil «Qualifikationsverfahren» des Bildungsplanes. Sie konkretisiert wichtige Bereiche und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche Prüfungen durchgeführt werden.

In diesem Dokument werden nur ausnahmsweise Artikel und Textauszüge aus der Verordnung und dem Bildungsplan übernommen. Wenn sinnvoll wird jeweils auf die entsprechenden Artikel verwiesen.

Das Qualifikationsverfahren der Lüftungsanlagenbauerinnen EFZ und Lüftungsanlagenbauer EFZ (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) weist die erreichten Kompetenzen in den praktischen und theoretischen Ausbildungsbereichen nach.

Zum Eintritt in die Berufswelt sind neben den in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen die Berufsfachschule und die Allgemeinbildung ebenfalls sehr wichtig. Mit den erreichten Kompetenzen in der Berufsfachschule werden nebst den Anforderungen des Berufes auch diejenigen des täglichen Lebens bewältigt.

2. Begriffserklärungen

In dieser Wegleitung werden die Begriffe gemäss BBG/BBV verwendet. Zwei davon führen immer wieder zur Verunsicherung und sind darum nachfolgend erklärt.

Qualifikationsverfahren (QV): Das Qualifikationsverfahren umfasst alle Bereiche einer Grundbildung, in denen Bewertungen vorgenommen werden und/oder welche einen Zusammenhang haben mit der Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses EFZ. Dazu gehören z.B. Teilprüfungen, Bewertungen der Berufsbildner, Erfahrungsnoten, die Abschlussprüfung und anderes.

Abschlussprüfung: Die Abschlussprüfung wird am Ende der Lehrzeit absolviert und umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- Praktische Arbeit
- Berufskennnisse
- Allgemeinbildung

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz BBG:

Art. 17 Bildungstypen und Dauer

³ Die drei- bis vierjährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.

Art. 38 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

¹ Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Abschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

3. Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG www.admin.ch
Art. 33 bis Art. 41 sowie Art. 47
- Verordnung über die Berufsbildung BBV www.admin.ch
Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung über die berufliche Grundbildung www.suissetec.ch
Lüftungsanlagenbauerin EFZ / Lüftungsanlagenbauer EFZ Art. 17 bis Art. 20 sowie Art. 22
- Bildungsplan, Teil «Qualifikationsverfahren» www.suissetec.ch

Die Expertinnen und Experten kontrollieren vor jeder Prüfungsperiode die Aktualität der Dokumente in ihrem Prüfungsordner.

4. Verantwortlichkeiten

Gemäss BBG, Art. 40 sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Abschlussprüfungen und wählen Expertinnen und Experten. Zur Organisation und Leitung der Abschlussprüfungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz BBG:

Art. 40 Durchführung der Qualifikationsverfahren

¹ Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

² Das Bundesamt kann Organisationen der Arbeitswelt auf deren Antrag die Durchführung der Qualifikationsverfahren für einzelne Landesteile oder die ganze Schweiz übertragen.

Art. 41 Gebühren

¹ Für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Prüfungsgebühren erhoben werden.

² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

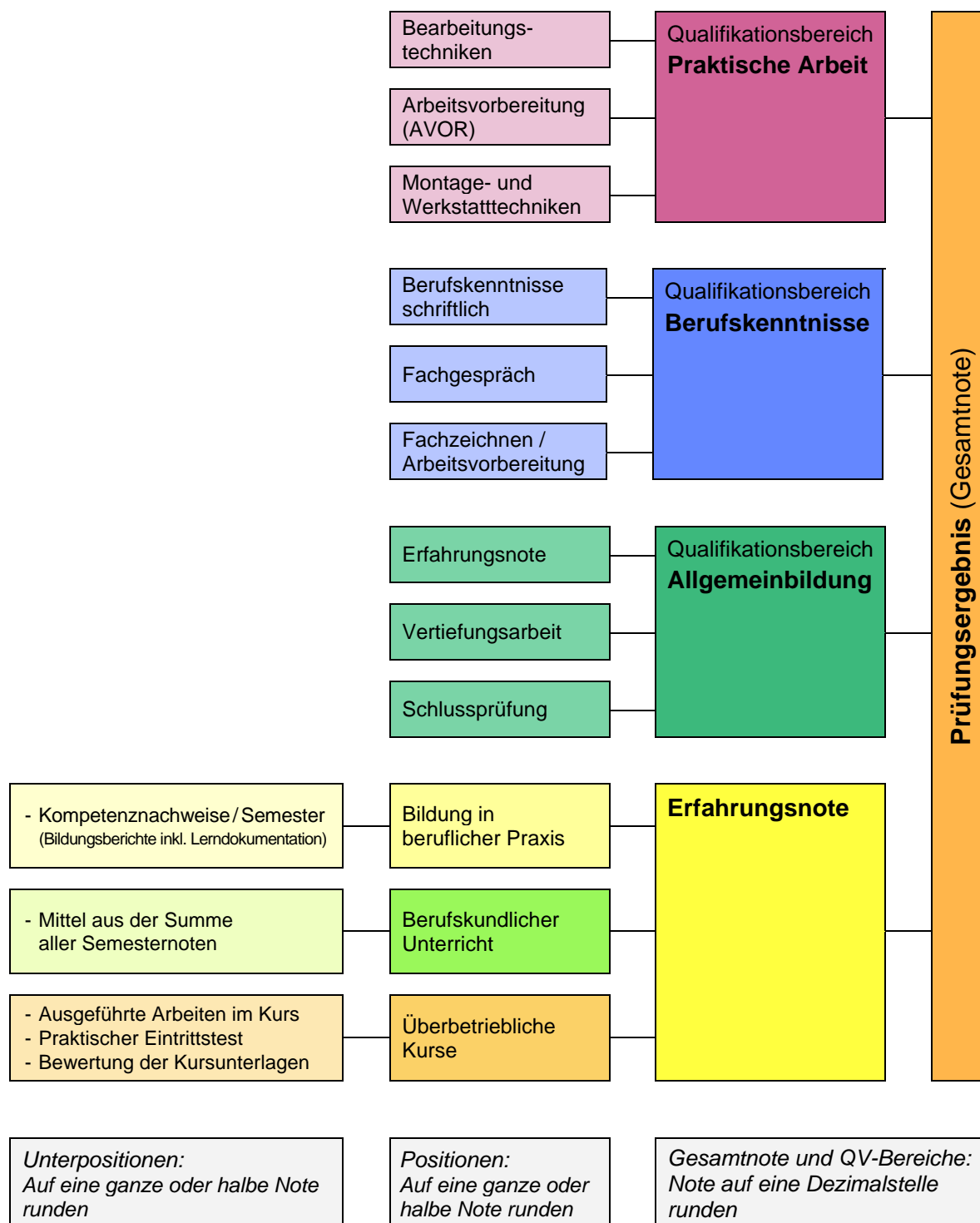
5. Qualitätssicherung Erfahrungsnote

	Dokumentation / Nachweis	Beschreibung	Verantwortlich	Wann
Bildung in beruflicher Praxis (Kompetenznachweise)	Fachübergreifende Kompetenzen und Fachkompetenzen	Das Dokument «Kompetenznachweise» ist Bestandteil des «Bildungsordners Betrieb». Darin werden die erworbenen fachübergreifenden Kompetenzen sowie die Fachkompetenzen festgehalten. Grundlage für den Bericht ist das Qualifikationsgespräch. Dieses wird von der Berufsbildnerin oder durch den Berufsbildner organisiert und geführt. Gegenstand sind die Leistungen und Erfahrungen der Lernenden an allen drei Lernorten. Im ersten bis und mit dem fünften Semester wird dafür eine Erfahrungsnote gesetzt. Im sechsten Semester erfolgt eine Schlussbesprechung.	Berufsbildnerin / Berufsbildner	1 x pro Semester
	Lern-dokumentation	Die Lerndokumentation ist Bestandteil des «Bildungsordners Lernende». Darin halten die Lernenden laufend die wichtigsten Ausbildungsschritte aus der Praxis und den ÜK fest und reflektieren diese. Die Lerndokumentation dient den Lernenden als Nachschlagewerk und darf im Qualifikationsverfahren als Hilfsmittel eingesetzt werden. Einmal pro Semester schätzen die Lernenden auch ihre Methoden-Sozial- und Selbstkompetenz selber ein.	Lernende	regelmässig
		Die Lerndokumentation wird von der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner kontrolliert, bewertet und anlässlich des Qualifikationsgesprächs besprochen.	Berufsbildnerin / Berufsbildner	1 x pro Semester
Berufsfachschule	Semesterzeugnisse	Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.	Lehrpersonen	jedes Semester
		Semesterzeugnisnoten des allgemein bildenden Unterrichts (ABU).		Gemäss RLP-ABU
Überbetriebliche Kurse (Kompetenznachweise)	Kursunterlagen	Grundlegende Arbeitstechniken und Erfahrungen werden darin festgehalten. Dies erfolgt mit Text, Bildern, Fotos, Skizzen, usw. Die Dokumentation darf bei der praktischen Schlussqualifikation als Hilfsmittel verwendet werden.	Lernende	laufend während dem Kurs
		Die Eintragungen in den Kursunterlagen werden kontrolliert und bewertet.	Kursinstruktor	am Ende des Kurses
	Praktischer Eintrittstest	Am Ende der überbetrieblichen Kurse 1 und 2 werden den Lernenden jeweils geeignete praktische Übungen als Vorbereitung für den Eintrittstest im nächsten Kurs bekannt gegeben.	Kursinstruktor	am Ende des Kurses
		Die Lernenden erhalten den Auftrag, das im Kurs Gelernte auf den nächsten Kurs zu üben und zu vertiefen.	Lernende	zwischen den Kursen
		Zu Beginn der Kurse 2 und 3 wird jeweils eine der aufgetragenen Arbeiten als Eintrittstest ausgeführt. Diese Eintrittstests werden bewertet und fliessen in die Kursberichte ein.	Kursinstruktor	am ersten Kurstag
Ausgeführte Arbeiten	Die im Kurs ausgeführten Arbeiten werden bewertet. In Kursbewertungen werden die Fachkompetenz und die Leistung der Lernenden in Worten und in Form einer Kursnote festgehalten.	Kursinstruktor	am Ende des Kurses	

6. Notenübersicht

Die Noten im werden gemäss Bildungsplan «Teil Qualifikationsverfahren» erteilt.

Die nachstehende Grafik stützt sich auf die Bildungsverordnung und den Bildungsplan.

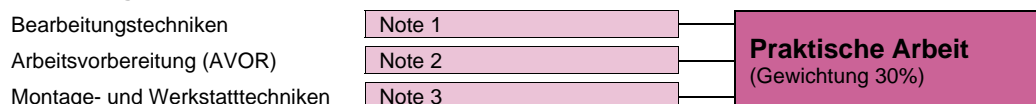


Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

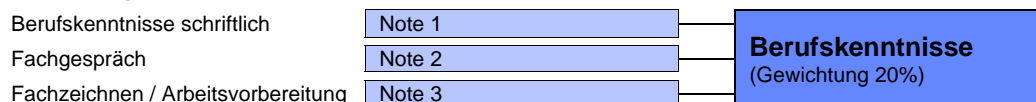
7. Notengebung

Überblick über die einzelnen Qualifikationsbereiche mit Rundung und Gewichtung.

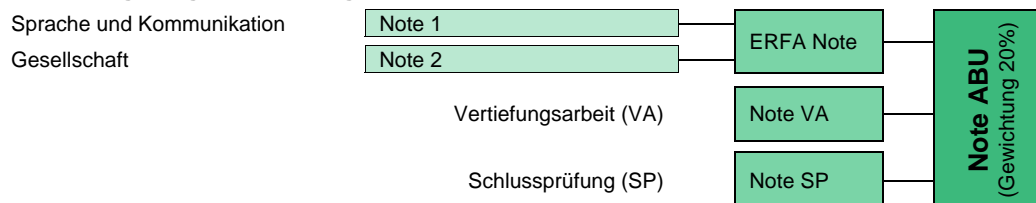
Bewertung «Praktische Arbeit (PA)»



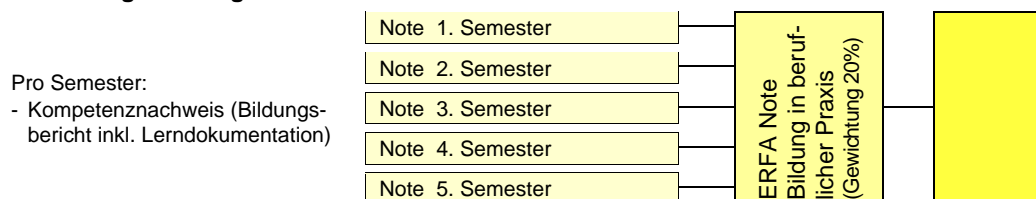
Bewertung «Berufskennnisse (BK)»



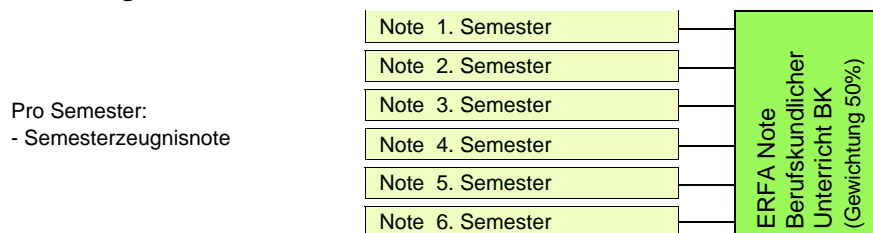
Bewertung «Allgemeinbildung (ABU)»



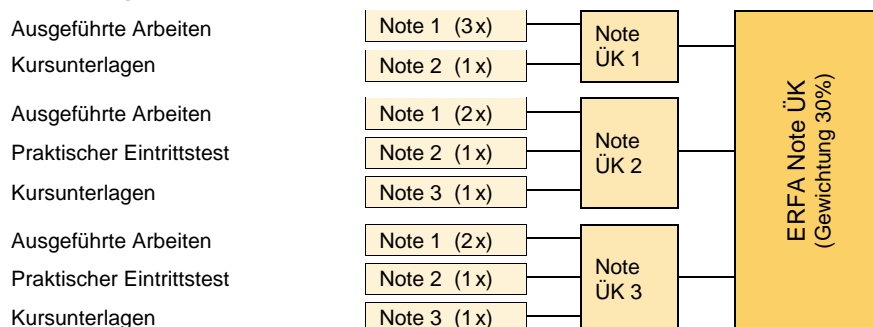
Bewertung «Bildung in beruflicher Praxis»



Bewertung «Berufskundlicher Unterricht»



Bewertung «Überbetriebliche Kurse (ÜK)»



Notenrundung Positionen 0,5

Notenrundung 0,1

Prüfungsergebnis (Gesamtnote)

8. Notenschlüssel QV

Diese Darstellung des Notenschlüssels zeigt die tatsächliche Gewichtung von ABU, Theorie und Praxis.

	ABU	Theorie	Praxis
a) Praktische Arbeit 3-fach 30%			30%
b) Berufskennnisse 2-fach 20%		20%	
c) Allgemeinbildung 2-fach 20%	20%		
d) Erfahrungsnote 3-fach 30%			
→ a) Bildung in beruflicher Praxis (2-fach) 6%			6%
→ b) Berufskundlicher Unterricht (5-fach) 15%		15%	
→ c) Überbetriebliche Kurse (3-fach) 9%			9%
	20%	35%	45%

Die «Praktische Arbeit, das Fach «Berufskennnisse» in der Berufsfachschule sowie die Erfahrungsnoten «Bildung in beruflicher Praxis» und «Überbetriebliche Kurse» führen zusammen zum Nachweis der praktischen Kompetenz. Damit beträgt die Praxisausrichtung des Qualifikationsverfahrens rund 65% der Gesamtnote.

9. Qualifikationsbereich Praktische Arbeit

Die Prüfung im Qualifikationsbereich Praktische Arbeit dauert 16 Stunden und erfolgt grundsätzlich gemäss folgenden Bestimmungen:

- Verordnung Art.18, Absatz 2 a und Teil «Qualifikationsverfahren»

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Präzisierungen einzuhalten.

Schwerpunkt Montage		
Fachkompetenz	Dauer	Konkretisierung
1	16 Std.	Leitziele 4; 8 und 15
2		Leitziele 1; 3; 13 und 14
3		Leitziele 11; 12; 16; 17 und 18

Schwerpunkt Werkstatt		
Fachkompetenz	Dauer	Konkretisierung
1	16 Std.	Leitziele 4; 8; 14 und 15
2		Leitziele 1; 3; 13 und 14
3		Leitziele 16 und 17

Die Aufgaben der Praktischen Arbeit stützen sich schwergewichtig auf die Leistungsziele für den Betrieb und die Überbetrieblichen Kurse im Teil A des Bildungsplans.

Für die Auswahl und Erarbeitung der Prüfungsaufgaben im Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» sind die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, zuständig. Sie richten sich nach den Vorgaben dieser Wegleitung.

Bewertungsraster für die Praktische Arbeit

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, stellen den Expertinnen und Experten zur Bewertung der Praktischen Arbeiten Bewertungsraster und Bewertungsschlüssel zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die jeweiligen Bewertungskriterien und die Punkteverteilung.

Die einzelnen Teilaufgaben (Unterpositionen) werden mit Punkten bewertet. Dadurch wird eine Gewichtung der Teilaufgaben ermöglicht. Die Punkte sind gemäss Bewertungsraster respektive Bewertungsschlüssel zu verteilen. Die maximal zu vergebenden Punkte entsprechen 100%.

Die Positionsnote wird mit der Umrechnungsformel des BBT ermittelt.

$$\text{Note} = \left[\frac{5}{\text{max. erreichbare Punkte}} \cdot \text{erreichte Punkte} \right] + 1$$

10. Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Die Prüfung im Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» dauert fünf Stunden und erfolgt grundsätzlich gemäss folgender Bestimmungen:

- Verordnung Art. 18, Absatz 2 b
- Bildungsplan Teil «Qualifikationsverfahren»

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Präzisierungen einzuhalten.

Fachkompetenz		Dauer	Konkretisierung
1	Berufskennnisse schriftlich	5 Std.	Leitziele 1 - 12 und 15 - 18
2	Fachgespräch		Leitziele 3; 4 und 15 bis 18
3	Fachzeichnen / Arbeitsvorbereitung		Leitziele 13 und 14

Der schriftliche Prüfungsteil der Berufskennnisse stützt sich schwergewichtig auf die Leistungsziele der Berufsfachschule. Im Fachgespräch, also dem mündlichen Prüfungsteil steht die praxisbezogene Anwendung der Theorie im Vordergrund. Damit werden auch die Leistungsziele des Betriebes und der überbetrieblichen Kurse mit einbezogen.

Prüfungszeiten Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, teilen die Prüfungszeiten so ein, dass den Expertenteams die zur sauberen Protokollierung und Notenfestlegung benötigte Zeit zur Verfügung steht.

Fachgespräch: Die mündliche Prüfung mit Vorgabe von max. 60 Minuten wird in der Regel nach 50 Minuten beendet. Die verbleibenden 10 Minuten dienen der Begrüssung und Verabschiedung des Kandidaten sowie dem Gespräch unter den prüfenden Expertinnen und Experten für die Bewertung.

Bewertungsraster: Die Prüfungskommissionen beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten stellen den Expertinnen und Experten zur Protokollierung der Fachgespräche Hilfsmittel zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die Vorgaben der zu behandelnden Fachthemen.

11. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (ABU)

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» ist die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Der Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit
- Schlussprüfung

12. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht

Die Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht ist im Artikel 19, Absatz 3 der Verordnung definiert.

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) stellt den Berufsfachschulen ein Formular zur Ermittlung der Erfahrungsnote zur Verfügung.

SDBB
Qualifikationsverfahren

Berufsnummer 47906

Erfahrungsnote der Berufsfachschule

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Prüfungsjahr: _____

Lehrortskanton/Wohnortskanton (BBV Art. 32): _____

Schulort: _____

Lehrberuf: **Lüftungsanlagenbauerin EFZ / Lüftungsanlagenbauer EFZ**

Ermittlung der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts gemäss Art. 19 Abs. 5 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 12. Dezember 2007 und der Lektionentafel der Berufsfachschule

Fach	Semesternoten 1)						Summe
	1	2	3	4	5	6	
Berufskennnisse							
Fachzeichnen							

Datum: _____

Visum Schule: _____

: Anzahl Noten = Erfahrungsnote 2)

Total der Summe aller Noten:

--	--	--

1) Die Semesternoten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen.

2) Die Erfahrungsnote ist als arithmetisches Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten auf eine halbe oder ganze Note gerundet zu berechnen.

Notenformular der SDBB für die Erfahrungsnote der Berufsfachschule

13. Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis


Die Erfahrungsnote «Bildung in beruflicher Praxis» ist im Artikel 14 und Art. 19, Abs.3 der Verordnung sowie im Bildungsplan «Teil Qualifikationsverfahren» definiert.

Die Erfahrungsnote «Bildung in beruflicher Praxis» beinhaltet fünf Kompetenznachweise (Bildungsbericht inklusive Lerndokumentation).

Grundlage für den Kompetenznachweis ist das Qualifikationsgespräch. Dieses wird von der Berufsbildnerin/ dem Berufsbildner organisiert und geführt. Gegenstand sind die Leistungen und Erfahrungen der Lernenden an allen drei Lernorten. Im ersten bis und mit dem fünften Semester wird dafür eine Erfahrungsnote gesetzt. Im sechsten Semester erfolgt eine Schlussbesprechung ohne Benotung.

Die Lerndokumentation wird von der Berufsbildnerin/ dem Berufsbildner kontrolliert, bewertet und anlässlich des Qualifikationsgesprächs besprochen. Die Note fliesst in den Kompetenznachweis ein.

Das Dokument «Kompetenznachweise» ist Bestandteil des «Bildungsordners Betrieb». Darin werden die erworbenen übergeordneten Kompetenzen sowie die Fachkompetenz festgehalten.



Kompetenznachweise

Lüftungsanlagenbauer
Register: 8
Seite: 24 von 25

Notenformular Erfahrungsnote «Bildung in beruflicher Praxis»

Lernende/r: _____ PLZ / Ort: _____
 Lehrbetrieb: _____ PLZ / Ort: _____

Zusammenfassung der Semesterqualifikationen

Bewertungen	Note
1. Semester	
2. Semester	
3. Semester	
4. Semester	
5. Semester	
Summe aller Semesternoten	: 5 = Erfahrungsnote (auf eine ganze oder halbe Note gerundet)

Eigenschaften der Leistungen:	Note
Qualitativ und quantitativ sehr gut	6
Zwischennote	5,5
Gut, zweckentsprechend	5
Zwischennote	4,5
Den Mindestanforderungen entsprechend	4

Eigenschaften der Leistungen:	Note
Zwischennote	3,5
Schwach, unvollständig	3
Zwischennote	2,5
Sehr schwach	2
Zwischennote	1,5
Unbrauchbar oder nicht ausgeführt	1

Bemerkungen:

Ort / Datum: _____

Unterschrift:
Berufsbildner/in _____

Unterschrift:
Lernender/Lernende _____

Visum:
Gesetzlicher/e Vertreter/in _____

© suissetec

Bildungsordner Betrieb

2010

*Notenformular suissetec
für die Erfahrungsnote
«Bildung in beruflicher Praxis»*


14. Erfahrungsnote Überbetriebliche Kurse (ÜK)

Die Erfahrungsnote «Überbetriebliche Kurse» ist im Artikel 16 und 19, Absatz 3 der Verordnung sowie im Bildungsplan «Teil Qualifikationsverfahren» definiert.

Die Erfahrungsnote «Überbetriebliche Kurse» setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Ausgeführte Arbeiten in den Kursen 1 bis 3
- Praktischer Eintrittstest in den Kursen 2 und 3
- Bewertung der Kursunterlagen der Lernenden Person

Den Verantwortlichen der überbetrieblichen Kurse stellt suissetec ein Excel-Tool für die Bewertung zur Verfügung. Die Zusammenfassung der Kursbewertungen mit der Erfahrungsnote (Deckblatt des Bewertungstools) ist zu Beginn des 6. Semesters an die vom kantonalen Amt bezeichnete Stelle weiterzuleiten.



Bewertung überbetrieblicher Kurs (ÜK)
Lüftungsanlagenbauer /in EFZ

Lehrjahr: **1 - 3**

Semester: **1 - 5**

Pers. Nr.

Lernender / Lernende:

Lehrbetrieb:

Zusammenfassung der Bewertungen

Überbetrieblicher Kurs 1

Fachkompetenz	Kursende	Note	Faktor	Summe	Total	
Ausgeführte Arbeiten im ÜK 1	TT.MM.20JJ	1.0	3	3.0	4.0	100
Bewertung der Lerndokumentation *		1.0	1	1.0		
Gesamtnote ** ÜK 1 = Total : 4				1.0		

Überbetrieblicher Kurs 2

Fachkompetenz	Kursende	Note	Faktor	Summe	Total	
Praktischer Eintrittstest	TT.MM.20JJ	1.0	1	1.0	4.0	100
Ausgeführte Arbeiten im ÜK 2		1.0	2	2.0		
Bewertung der Lerndokumentation *		1.0	1	1.0		
Gesamtnote ** ÜK 2 = Total : 4				1.0		

Überbetrieblicher Kurs 3

Fachkompetenz	Kursende	Note	Faktor	Summe	Total	
Praktischer Eintrittstest	TT.MM.20JJ	1.0	1	1.0	4.0	100
Ausgeführte Arbeiten im ÜK 3		1.0	2	2.0		
Bewertung der Lerndokumentation *		1.0	1	1.0		
Gesamtnote ** ÜK 3 = Total : 4				1.0		

(* im ÜK erarbeitete Unterlagen)

Erfahrungsnote «Überbetriebliche Kurse» 100

Summe aller ÜK-Noten : 3 = Erfahrungsnote ÜK **	1.0
--	------------

(** auf eine ganze oder halbe Note gerundet)

Bemerkungen:

Ort und Datum:

Lernender / Lernende:

Instruktor / in:

Berufsbildner:

Formular suissetec «Kursbewertung überbetrieblicher Kurs»

15. Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB stellt den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote im Qualifikationsverfahren zur Verfügung.

47906 Lüftungsanlagenbauerin EFZ / Lüftungsanlagenbauer EFZ
Constructrice/Constructeur d'installations de ventilation CFC
Costruttrice/Costruttore di impianti di ventilazione AFC

Prüfungsdatum / Date d'examen / Data dell'esame: _____
 Nummer / Nombre / Numero: _____

Schwerpunkt Montage / Domaine spécifique montage / Specializzazione montaggio
 Schwerpunkt Werkstatt / Domaine spécifique atelier / Specializzazione officina

Notenformular für das Qualifikationsverfahren /
Feuille des notes de la procédure de qualification / Tabella note delle procedure di qualificazione

Gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 12.12.2007 / Ordonnances sur la formation professionnelle initiale 12.12.2007 /
 Ordinanze sulla formazione professionale di base 12.12.2007

Personellen der Kandidatin, des Kandidaten / Données personnelles de l'apprenti, -e / Dati personali dell'apprendista

Familienname und Vorname / Nom et prénom / Cognome e nome: _____
 Genaue Wohnadresse / Adresse précise / Domicilio: _____

Prüfungsaufgaben / Travaux d'examen / Lavori d'esame:
Siehe Anhang oder Beiblatt / Voir annexe ou feuille d'annexe / Vedi allegato o supplemento

Bericht der Experten / Rapport des experts / Rapporto dei periti

Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen nachstehend einzutragen. / Si l'examen révèle des lacunes dans la formation professionnelle du candidat, les experts le mentionnent ci-après en précisant la nature de leurs constatations. / Se nell'esame si riscontrano delle lacune nella formazione degli apprendisti, gli esperti le devono segnalare precisando la loro natura.

Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data: _____ Unterschrift o. Signature des _____

Die Experten haben dieses Formular unmittelbar nach der Prüfung ausgefüllt der Prüfungskommission abzu-
 feuille et de la remettre à la commission d'examen immédiatement après l'examen. / I periti devono compilare
 d'esame immediatamente dopo l'esame.

Notenskala

<small>Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu geben:</small>	<small>Les experts déterminent et attribuent la note relative à chaque point d'appréciation selon l'échelle suivante:</small>
Note Eigenschaften der Leistungen	Note Qualité du travail
6 Sehr gut	6 Très bonne
5,5 (Qualitätsnote)	5,5 (Note intermédiaire)
5 Gut	5 Bonne
4,5 (Qualitätsnote)	4,5 (Note intermédiaire)
4 Genügend	4 Suffisante
3,5 (Qualitätsnote)	3,5 (Note intermédiaire)
3 Schwach	3 Faible
2,4 (Qualitätsnote)	2,4 (Note intermédiaire)
2 Sehr schwach	2 Très faible
1,5 (Qualitätsnote)	1,5 (Note intermédiaire)
1 Unbrauchbar	1 Inutilisable

Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig / Seules les demi-notes sont admises / Non sono ammesse

Notenformular der SDBB für das Qualifikationsverfahren

47906 Name / Nom / Nome: _____

Qualifikationsbereich Praktische Arbeiten (16 Stunden) / Domaine de qualification Travaux pratiques (16 heures) / Settore di qualificazione Conoscenze Lavori pratici (16 ore)

Position / Position / Posizione	Noten/ Notes/ Note	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
1. Bearbeitungstechniken / Techniques de façonnage / Tecniche di lavorazione		
2. Arbeitsvorbereitung / Préparation du travail / Preparazione del lavoro		
3. Montage- und Werkstattechniken / Technique de montage et d'atelier / Tecnica di montaggio e di officina		
Note des Qualifikationsbereichs / Note de domaine de qualification* / Nota di settore di qualificazione*		

Qualifikationsbereich Berufskennnisse (5 Stunden) / Domaine de qualification Connaissances professionnelles (5 heures) / Settore di qualificazione Conoscenze professionali (5 ore)

Position / Position / Posizione	Noten/ Notes/ Note	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
1. Berufskennnisse schriftlich / Connaissances professionnelles écrit / Conoscenze professionali scritte		
2. Fachgespräch / Entretien / Conoscenze professionali orali		
3. Fachzeichnen, Arbeitsvorbereitung / Dessin professionnel, PREP/TRAV / Disegno professionale, PREPLAV		
Note des Qualifikationsbereichs / Note de domaine de qualification* / Nota di settore di qualificazione*		

Erfahrungsnoten / Notes d'expérience / Note relative

	Noten/ Notes/ Note	Faktor/ Coefficient/ Fattore	Produkt/ Produits/ Prodotto	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
a. Bildung in beruflicher Praxis / Formation à la pratique professionnelle / Formazione professionale pratica		2		
b. Berufskundlicher Unterricht / Enseignement des connaissances professionnelles / Insegnamento professionale		5		
c. Überbetrieblicher Kurs / Cours interentreprises / Corsi interaziendali		3		
10 = Erfahrungsnote / Note d'expérience / Nota complessiva				

Prüfungsergebnis / Résultat de l'examen / Risultato d'esame

	Noten/ Notes/ Note	Faktor/ Coefficient/ Fattore	Produkt/ Produits/ Prodotto	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
a. Qualifikationsbereich Praktische Arbeiten/ Domaine de qualification Travaux pratiques / Settore di qualificazione Lavori pratici		3		
b. Qualifikationsbereich Berufskennnisse / Domaine de qualification Connaissances professionnelles / Settore di qualificazione Conoscenze professionali		2		
c. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung / Domaine de qualification Culture générale / Settore di qualificazione Cultura generale		2		
d. Erfahrungsnote / Note d'expérience / Nota complessiva		3		
10 = Gesamtnote* / Note globale* / Nota globale*				

* Auf eine Dezimalstelle zu runden / A arrondir à une décimale / Approssimare a un decimale

Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Note des Qualifikationsbereichs "Praktische Arbeiten" noch die Gesamtnote den Wert 4 unterschreitet. / L'examen est réussi si la note du domaine "Travail pratique" et la note globale sont égales ou supérieures à 4.0. / L'esame finale è superato se per il campo di qualificazione "Lavoro pratico" e la nota complessiva raggiunge o supera il 4.

Die Präsidentin, der Präsident / La présidente, le président / La presidentessa, il presidente
 Die Sekretärin, der Sekretär / La, le secrétaire / La segretaria, il segretario

16. Hilfsmittel und Einsatz der Lerndokumentation

Praktische Arbeit:	Der Einsatz von Hilfsmitteln, Werkzeugen und Materialien werden regional von den Prüfungsverantwortlichen bestimmt und den Lernenden rechtzeitig bekannt gegeben.
Berufskennnisse:	Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden durch die Ersteller der Prüfungsaufgaben bestimmt und auf den entsprechenden Dokumenten aufgeführt. Der Einsatz von Hilfsmitteln an der mündlichen Prüfung wird regional von den Prüfungsverantwortlichen bestimmt. Für die Information der Lernenden sind die Prüfungsverantwortlichen und die Berufsbildner zuständig.
Lerndokumentation:	Das Führen einer Lerndokumentation durch den Lernenden ist Pflicht. Diese kann bei den praktischen Arbeiten im Qualifikationsverfahren benutzt werden.

17. Expertinnen und Experten

Für Expertinnen und Experten sind folgende Bestimmungen aus dem BBG und der BBV von Bedeutung und darum auszugsweise wiedergegeben:

<i>BBG, Art 47:</i>	<i>Für die Bildung von andern Berufsbildungsverantwortlichen wie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann der Bund Angebote bereitstellen.</i>
<i>BBV, Art. 35, Abs. 1</i>	<i>Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.</i>
<i>BBV, Art. 35, Abs. 2</i>	<i>Die Prüfungsexpertinnen und -experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten.</i>
<i>BBV, Art. 50</i>	<i>Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und -experten und bietet diese zu Kursen auf.</i>

17.1. Anforderungen an Expertinnen und Experten

Im Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Ausgabe 2008) sind im Kapitel 1.2 die Anforderungen branchenneutral beschrieben.

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- *verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten;*
- *verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich oder eine gleichwertige Qualifikation, in dem sie prüfen;*
- *bilden sich in Kursen weiter, welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.*

Mit Vorteil bringen Expertinnen und Experten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierte Weiterbildungen (Wie z. B. eidgenössische Fachprüfung oder Meisterprüfung) aus.

Quelle: EHB (PEX-Handbuch Ausgabe 2008)

17.2. Empfehlung suissetec

Für Expertinnen und Experten, welche im Qualifikationsverfahren für Lüftungsanlagenbauerinnen EFZ und Lüftungsanlagenbauer EFZ eingesetzt werden, werden nach erfolgreicher Lehrabschlussprüfung mehrere Jahre Berufspraxis und den Erwerb von Didaktikkenntnissen empfohlen.

Für die Expertenwahl sollen in der Regel folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Mehrjährige fachbezogene Berufserfahrung als Berufsbildner/in, als Instruktor/in in überbetrieblichen Kursen oder als Berufsfachschullehrer/in;
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Lüftungsanlagenbauerin EFZ oder als Lüftungsanlagenbauer EFZ;
- Bereitschaft, jährlich an Lehrabschlussprüfungen mitzuwirken und sich für die Expertentätigkeit vorzubereiten und weiterzubilden.

18. Verzeichnis der Dokumente für das Qualifikationsverfahren

Dokument		Herausgeber	Internetadresse
1	Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	suissetec	www.suissetec.ch
2	Dokumentation zur Bildung in beruflicher Praxis (Bildungsordner Betrieb)	suissetec	www.suissetec.ch
3	Formular für die Erfahrungsnote in der Berufsfachschule	SDBB	www.qv.berufsbildung.ch
4	Excel-Tool für die Bewertung in den überbetrieblichen Kursen	suissetec	www.suissetec.ch
5	Notenformular für das Qualifikationsverfahren (Prüfungsergebnis)	SDBB	www.qv.berufsbildung.ch
6	Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung	EHB	www.pex.ehb-schweiz.ch